

— in diesem Zusammenhang eine herabgesetzte Bereitschaft zur pflichtgemäßen Auseinandersetzung mit Verkehrssituationen besteht, die schließlich oberflächliche oder vorschnelle Handlungen nach sich zieht.

Die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten ist dann das Ergebnis einer disziplinenlosen Einstellung, wenn es der Verkehrsteilnehmer bewußt an einer dauernden Bereitschaft zur vollen Einordnung in die Verkehrsgemeinschaft, zur Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten fehlen läßt, so daß sich verkehrswidrige Gewohnheiten des pflichtwidrigen Verhaltens herausgebildet haben.

1.2.6. Fahrlässige Schuld kann gemäß § 10 StGB ausgeschlossen sein, wenn zur Zeit der Tat objektive oder subjektive Überforderungsbedingungen vorliegen, die es dem Verkehrsteilnehmer unmöglich machen, sich situationsgerecht und damit seinen Pflichten entsprechend zu verhalten.

1.3. Zu erschwerenden Umständen der fahrlässigen Schuld

Die Merkmale eines schweren Falles eines schweren Verkehrsunfalles nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB (Rücksichtslosigkeit bzw. besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten) sind durch eine Erhöhung des Grades der Schuld gekennzeichnet. Da jedoch jede strafrechtlich bedeutsame Verletzung von Bestimmungen des Straßenverkehrs immer Ausdruck mangelnder Rücksichtnahme und einer damit verbundenen Nichtwahrnehmung der Verantwortung des Verkehrsteilnehmers ist, muß beachtet werden, daß hinsichtlich der im § 196 Abs. 3 Ziff. 2 erwähnten Kriterien zusätzliche Umstände einer gefährlichen Verhaltensweise und einer ihr zugrunde liegenden besonders gesellschaftswidrigen Einstellung vorliegen müssen. Diese müssen tatbezogen sein, sie lassen sich nicht aus einer allgemeinen negativen Verhaltensweise des Teilnehmers am Straßenverkehr ableiten.

1.3.1. Eine rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit oder des Eigentums anderer liegt demnach vor, wenn der Täter aus dieser Einstellung z. B. im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen unter Außerachtlassen der konkreten Verkehrssituation gegenüber anderen eine besonders gefährliche Verhaltensweise offenbart, in deren Ergebnis es zu einem Unfall kommt. Sie liegt auch vor, wenn sich eine solche Verhaltensweise infolge Gewöhnung auf Grund einer disziplinierten Einstellung herausgebildet hat.

1.3.2. Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise betrifft insbesondere solche Pflichten, die sich aus einer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung zur unmittelbaren Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergeben. Sofern solche Pflichten unbewußt verletzt werden, müssen die eine verantwortungslose Gleichgültigkeit bzw. disziplinierte Gewöhnung nach § 8 Abs. 2 StGB begründenden Kriterien besonders schwerwiegend sein.

2. Zur Anwendung des § 197 StGB (Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn)

Nach § 197 StGB ist die Verursachung der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles u. a. auf den Bereich der Bahn (Eisenbahn, Betriebsbahn) beschränkt, da hier das Ausmaß der bei einem Unfall eintretenden Schäden in der Regel weit größer als im Straßenverkehr ist.

Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrs-

unfalles bei der Bahn können auch Teilnehmer des Straßenverkehrs (z. B. Fahrzeugführer von Lkw, KOM, Pkw, Krafträdern) verursachen. Das ist der Fall, wenn durch einen Fahrzeugführer unter Verletzung der sich aus § 12 Abs. 4 StVO in der Fassung der Verordnung zur Änderung der StVO vom 6. Dezember 1967 (GBl. II S. 845 ff.) ergebenden Pflichten bei der Annäherung eines schienengebundenen Fahrzeuges eine akute Gefahrensituation heraufbeschwoen wird.

Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles bei der Bahn ist gegeben, wenn durch das Verhalten des Fahrzeugführers eine in der Regel von ihm nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht oder bedeutende Schäden an Eisenbahnfahrzeugen, Transportgütern oder Eisenbahnverkehrsanlagen konkret zu erwarten sind. Daß es dennoch z. B. infolge des Verhaltens Dritter nicht zu einem Unfall kommt, vermag das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr nicht auszuschließen.

3. Zur Anwendung des § 199 StGB (Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall)

3.1. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall folgt aus den Grundprinzipien des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Menschengemeinschaft, in der sich gegenseitige Hilfe und Unterstützung in allen gesellschaftlichen Bereichen immer stärker herausbilden.

3.2. Die Bestimmung des § 199 Abs. 1 StGB ist gegenüber § 119 StGB das speziellere Gesetz. Das ergibt sich daraus, daß nach § 119 StGB eine Verpflichtung zur Hilfeleistung nur für den Personenkreis besteht, der nicht selbst als Täter die Gefahrensituation verursacht hat, während nach § 199 Abs. 1 StGB auch derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der den Umständen nach als Beteiligter eines Verkehrsunfalles in Frage kommt. Daraus folgt, daß die jedem Bürger nach § 199 Abs. 1 StGB obliegende Rechtspflicht, einem Unfallverletzten die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten, auch dem Unfallbeteiligten erwächst. Dieser kann sich ebenso auch wie jeder andere nicht seiner Verpflichtung mit dem Hinweis auf die Verpflichtung anderer Bürger und einem angeblich aus diesem Grunde fehlenden Erfordernis zur Hilfeleistung entziehen und den Unfallort verlassen, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob bei dem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt wurde, dieser der Hilfe bedarf, welche Hilfe erforderlich und welche Hilfe ihm möglich ist. Die erforderliche Hilfe kann u. a. in dem Bereitstellen eines geeigneten Kraftfahrzeuges zum Abtransport eines Verletzten, zur schnelleren Verständigung ärztlichen Personals oder zu anderen Zwecken bestehen.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung kann u. a. entfallen, wenn andere wichtige Pflichten vorliegen. Es muß sich hierbei um Rechtspflichten handeln, bei deren Einhaltung der Eintritt eines noch größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft als bei der Hilfeleistung nach § 199 Abs. 1 StGB verhindert wird.

3.3. Die Bestimmung des § 199 Abs. 2 StGB dient der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr nach einem Verkehrsunfall. Mit ihr sollen weitere Unfälle verhindert und andere Personen und Sachwerte vor Schäden bewahrt werden, wenn durch den Unfall ein Gefahrenzustand für den Straßenverkehr hervorgerufen wurde. Täter nach dieser Bestimmung kann nur sein, wer den Umständen nach als Verursacher oder Mitverursacher des Verkehrsunfalles